KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 68 endg. - SYN 333
Brüssel, den 23. April 1991

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite
von Kreditinstituten

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeine Erwägungen

Die Risikostreuung ist eine der Faustregeln des Finanzgeschäfts im allgemeinen, und es ist eine der vorrangigen Aufgaben der Aufsichtbehörden sich dahingehend zu vergewissern, daß diese Regel von den Kreditinstituten auch ordnungsgemäß eingehalten wird. Im Bereich der Kreditrisiken könnte eine übermäßige Risikokonzentration auf eine einzige Gegenpartei die Unabhängigkeit der Leitung des Kreditinstituts gefährden, und im Falle der Nichterfüllung von seiten dieses Vertragspartners könnte dem Kreditinstitut ein Schaden entstehen, der sogar seine Stabilität in Frage stellen würde.

Es handelt sich somit um eine der Grundregeln des Aufsichtswesens, die nun nach einer gemeinschaftsweiten Harmonisierung verlangt und im übrigen zu diesem Zweck ausdrücklich im Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarkts genannt wurde. Die Harmonisierung läßt sich aber auch aus einem zweiten Grund rechtfertigen, und zwar aus der Besorgnis, auf der Hand liegende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Da die Risikobegrenzungsregeln hauptsächlich auf eine Beschränkung der Kredite abzielen, die ein Kreditinstitut einem bestimmten Kunden gewähren kann, würde ein anderes Kreditinstitut tatsächlich über einen Wettbewerbsvorteil verfügen, wenn es weniger strengen Regeln unterworfen wäre.

Im Zuge der im Weißbuch verankerten Ziele nahm die Kommission bereits 1986 eine Empfehlung über die Großkredite[1] an, um sowohl die Kreditinstitute als auch die Mitgliedstaaten allmählich auf die Billigung strengerer Normen vorzubereiten. In einem Erwägungsgrund dieser Empfehlung wurde ausdrücklich ein späterer Richtlinienvorschlag angekündigt. Die noch verbleibende Zeit bis zur Vollendung des Binnenmarktes sowie die übereinstimmenden Meinungen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb des Beratenden Bankenausschusses tendieren zu der Annahme, daß der Zeitpunkt günstig sei, einen Richtlinienvorschlag zu erlassen.

Der im nachfolgenden Text genannte Richtlinienvorschlag, der der Zustimmung durch die Kommission bedarf, enthält strengere Vorschriften als die in der Empfehlung genannten. So wurde z.B. - um nur die wichtigsten zu nennen - die Obergrenze für an einen Vertragspartner vergebene Kredite auf 25 % der Eigenmittel des kreditgebenden Instituts festgesetzt (dieser Prozentsatz betrug in der Empfehlung noch 40 %), wohingegen der Schwellenwert, ab dem ein Kredit als ein Großkredit gilt, auf 10 % der Eigenmittel des kreditgebenden Instituts zurückgeführt wurde (anstatt 15 % in der Empfehlung).

Diese Verschärfung der Vorschriften trägt insbesondere einem wiederholt vom Beratenden Bankausschuß geäußerten Wunsch Rechnung und wird ebenfalls in einem "Leitfaden für die Bankenpraxis" unterstützt, den der Baseler Ausschuß für Bankaufsicht unlängst auf seiner in Frankfurt abgehaltenen Internationalen Konferenz der Bankaufsichtsbehörden vorlegte. Strengere Vorschriften können die Solidität und die Stabilität des Bankensystems der Gemeinschaft nur festigen. Eine Begrenzung auf 25 % der Eigenmittel des kreditgebenden Instituts kann im übrigen keinesfalls als eine übertrieben niedrige Beschränkung angesehen werden, denn im Falle der Nichterfüllung von seiten der Gegenpartei, der ein derart großer Kredit gewährt worden wäre, könnte das Kreditinstitut ein Viertel seiner Eigenmittel einbüßen, was ein beachtlicher

(1) Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten, ABl. Nr. L 33 vom 4.2.1987, S. 10.

Betrag ist, der im Idealfall noch weiter gesenkt werden sollte. Im übrigen handelt es sich hierbei um eine Obergrenze, und die Kreditinstitute sollten sich dahingehend disziplinieren, diese Schwelle nur dann zu erreichen bzw. sich ihr nur dann zu nähern, wenn die Kredite von erstklassiger Qualität sind.

Man muß sich indes der Tatsache bewußt sein, daß die im Vergleich zur Empfehlung relativ deutliche Senkung der Obergrenze für bestimmte Kreditinstitute bzw. - in eher struktureller Hinsicht - für bestimmte Bankensysteme oder Teile von Bankensystemen Anpassungsprobleme aufwerfen kann. Darüber hinaus können die über die Schwelle von 25 % der Eigenmittel gewährten Kredite von den Kreditinstituten nicht immer kurzfristig zurückgeführt werden, da diese an vertragliche Bestimmungen mit den Kreditbegünstigten gebunden sind. Aus diesem Grunde enthält der nachfolgende Vorschlag eine Bestimmung, die es den zuständigen Behörden gestattet, den Kreditinstituten einen Zeitraum von maximal 5 Jahren einzuräumen, um die Beträge der bereits vergebenen Kredite unter die vorgesehenen Obergrenzen zurückzuführen. Außerdem werden diejenigen Kredite, deren Laufzeit langfristiger ist und für die das kreditgebende Institut die Vertragsbedingungen einhalten muß, bis zum Ende der Laufzeit aufrechterhalten werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1: Definitionen

Dieser Artikel übernimmt hauptsächlich die in anderen Gemeinschaftsrichtlinien bzw. -richtlinienvorschlägen im Bankbereich aufgestellten Definitionen, deren Beibehaltung sich aus Gründen der Kohärenz rechtfertigen läßt.

Zwei Definitionen sind für diesen Richtlinienvorschlag jedoch charakteristisch und bedürfen besonderer Bemerkungen.

Die erste Definition betrifft die "Kredite" (Buchstabe h der Definitionen). Die vorab genannte Empfehlung der Kommission definierte die Kredite wie folgt: "Sämtliche Fazilitäten, ob in Anspruch genommen oder nicht, die ein Kreditinstitut einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gewährt, und die über oder unter dem Strich der Bilanz ausgewiesen werden; der Begriff schließt die Verpflichtungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten ein, die von der jeweils zuständigen Behörde für die Beurteilung der feststellbaren Risiken dieses Instituts für relevant gehalten werden". Im Anhang dieser Empfehlung befand sich eine indikative Liste von Krediten.

In der Zwischenzeit wurde die Richtlinie über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute(1) erlassen, die eine detaillierte Risikoklassifizierung enthält. Unter Zugrundelegung dieser Auflistung ist es möglich, zu einer zugleich exakteren und strengeren Definition der Kreditrisiken zu gelangen. An dieser Stelle muß jedoch hervorgehoben werden, daß auf die Solvabilitätskoeffizientenrichtlinie nur in bezug auf die Risikoklassifizierung und nicht in bezug auf die Gewichte zurückgegriffen wird, die je nach Vertragspartner bzw. Risikobehaftung des Geschäfts in dieser Richtlinie zugeteilt werden. Diese Gewichte und Risikograde wurden in der Richtlinie 89/647/EWG nämlich nicht konzipiert, um das von einem einzelnen Gegenkontrahenten, sondern vielmehr um eine allgemeine Solvabilitätsanforderung des Kreditrisikos eines Kreditinstituts abzudecken. In Anbetracht der den Kreditbegrenzungsregeln zugrundeliegenden Hauptzielsetzung - nämlich das Risiko eines einem Kreditinstitut durch einen bestimmten Vertragspartner verursachten Maximalverlustes einzuschränken - müssen bei einem bankaufsichtlichen Ansatz die Risiken zu ihrem Nominalwert unter Verzicht auf jegliche Gewichtung angesetzt werden.

(1) Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (89/647/EWG), ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 14.

Ferner sei darauf verwiesen, daß die Kreditdefinition ebenfalls die festen Übernahmeverpflichtungen für Wertpapieremissionen einschließt. Als Betrag wird die Nettoverpflichtung des Kreditinstituts angesetzt unter Abzug der Anteile, die an andere Kredit- bzw. Finanzinstitute abgetreten werden.

Die zweite diesen Richtlinienvorschlag charakterisierende Definition betrifft den Begriff "Gruppe verbundener Kunden" (Artikel 1 Buchstabe m). Diese Definition ist weitgehend mit der in der Empfehlung von 1986 identisch. Der erste Teil der Definition bezieht sich auf einen vorhandenen beherrschenden Einfluß im Sinne von Artikel 1 elfter Spiegelstrich, während der zweite Teil eher auf eine faktische Abhängigkeit eingeht, die das Ergebnis bestimmter Verbindungen ist, die wiederum im Richtlinienvorschlag informatorisch und beispielhaft aufgelistet werden. Es obliegt den zuständigen Behörden, die Kreditzusammenstellungen zu prüfen, die die Kreditinstitute unter Anwendung der nach Umsetzung dieser Definition geltenden einzelstaatlichen Regelungen vornehmen, und abzuschätzen ob diese Zusammenstellungen tatsächlich in Wort und Inhalt der Gemeinschaftsdefinition entsprechen. Um den zuständigen Behörden die notwendige Flexibilität in einem Bereich zu gewährleisten, der eher wirtschaftlicher Beurteilungsfähigkeit als rechtlicher Kriterien bedarf, führt der Text aus, daß die in der Definition aufgelisteten Annahmen über Kreditzusammenstellungen relative Annahmen sind, die durch den Gegenbeweis widerlegt werden können.

Artikel 2: Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kreditinstitute, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG vom 12. Dezember 1977 (erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie)(1) eine Zulassung erhalten haben, d.h. sie ist auf alle Kreditinstitute in der Gemeinschaft anwendbar. Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Richtlinie nicht anwenden auf:

(1) ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30.

- Einrichtungen, die auf Dauer vom Anwendungsbereich der ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie ausgeschlossen sind (es handelt sich im wesentlichen um Zentralbanken, Postscheckämter und bestimmte besondere Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten);

- Kreditinstitute, die kontinuierlich einer Zentralorganisation angeschlossen sind, die auf sie einen beherrschenden Einfluß ausübt und in demselben Mitgliedstaat angesiedelt ist und die die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG genannten Bedingungen erfüllen. In diesem Fall - unbeschadet der Anwendung der Richtlinie auf die Zentralorganisation - muß die aus der Zentralorganisation und den ihr angeschlossenen Instituten gebildete Einheit in bezug auf die Großkredite Gegenstand einer globalen Beaufsichtigung sein.

Artikel 3: Meldung von Großkrediten

Eine wirksame Beaufsichtigung der Großkredite setzt selbstverständlich voraus, daß diese in regelmäßigen Abständen den zuständigen Behörden gemeldet werden, was mit Artikel 3 beabsichtigt wird.

Artikel 3 Absatz 1 sieht vor, daß eine Meldung der Großkredite an die zuständigen Behörden zu erfolgen hat. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß diese Meldung wahlweise nach einer der beiden folgenden Formeln vorgenommen wird:

- Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung aller Änderungen der jährlichen Meldung im Laufe des Jahres;

- Meldung aller Großkredite mindestens viermal jährlich.

Die erste dieser beiden Formeln, die nicht Gegenstand der vorab genannten Empfehlung war, wurde der Kommission im Rahmen des Beratenden Bankenausschusses vorgeschlagen.

Was die zweite Formel betrifft, so wurde die Mindestmeldehäufigkeit von einmal pro Jahr - wie in der Empfehlung vorgesehen - auf viermal pro Jahr angehoben. Eine wirksame Überwachung der Großkredite setzt nämlich eine hinreichend häufige Unterrichtung der Aufsichtsbehörden voraus. In einer Erwägung der Empfehlung wurden die zuständigen Behörden im übrigen bereits aufgefordert, eine höhere Meldefrequenz vorzusehen.

Den Mitgliedstaaten steht es frei, entweder nur eine der Formeln oder beide Formeln in ihre jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen; im letzterem Fall können sie entscheiden, ob die Wahl der Methode von den zuständigen Behörden oder vom Kreditinstitut selbst festgelegt wird.

Artikel 3 Absatz 2 schreibt fest, daß ein einem Kunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden gewährter Kredit dann als ein Großkredit gilt, wenn sein Wert 10 % der Eigenmittel des kreditgewährenden Instituts erreicht bzw. überschritten hat. In der Empfehlung lag dieser Prozentsatz noch bei 15 %. Die Senkung dieses Schwellenwerts läßt sich aus dem allgemeinen Interesse an einer Verschärfung des Aufsichtssystems für Großkredite rechtfertigen, um so die Stabilität des Bankensystems in der Gemeinschaft zu stärken. Genauer besehen ist es folgerichtig, die Meldeschwelle ab dem Moment zu senken, ab dem die Obergrenze für einen Einzelkredit als solche gesenkt wird (vgl. nachfolgender Artikel 4 Absatz 1). Einige Mitgliedstaaten praktizieren bereits einen Schwellenwert von 10 %; nach Auffassung der Kommission kann im Lichte ihrer Erfahrungen ein derartiger Schwellenwert nicht als ein Grund größerer bürokratischer Last angesehen werden. Da dieser Text zudem eine Beschränkung des aggregierten Werts der Großkredite auf 800% der Eigenmittel vorsieht (vgl. nachfolgender Artikel 4 Absatz 3), kann sich die Meldung theoretisch auf maximal 80 Kredite beziehen. Im übrigen handelt es sich hier um eine Meldemethode, die ohne weiteres informatisiert werden kann.

Die Absenkung des Schwellenwerts auf 10 % gestattet im übrigen eine Verringerung des Verwaltungsaufwands in einer anderen Hinsicht, denn die Kommission hat die Absätze 3 und 4 des entsprechenden Artikels in der Empfehlung nicht beibehalten, die eine Meldung der zehn größten Kredite des Kreditinstituts verlangten und zwar ungeachtet des Vorhandenseins von Großkrediten. Der übereinstimmenden Meinung des Beratenden Bankenausschusses zufolge hat diese Meldung angesichts der Ausweitung des Begriffs der Großkredite stark an Bedeutung verloren. Was die Beaufsichtigung von Kreditinstituten betrifft, die keine Kredite von über 10 % ihrer Eigenmittel vergeben haben, so fällt diese per definitionem nicht unter eine Regelung betreffend die Aufteilung von Großkrediten.

Artikel 4

Absatz 1

Diese Bestimmung - eine der wichtigsten des Richtlinienentwurfs - sieht vor, daß Kreditinstitute einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen dürfen, dessen prozentualer Wert 25 % ihrer Eigenmittel übersteigt. Im Vergleich zur Empfehlung, die eine Obergrenze von 40 % vorsah, handelt es sich hierbei um eine spürbare Verringerung. Über die Tatsache hinaus, daß die Annahme strengerer Vorschriften mehr als vier Jahre nach der Billigung der Empfehlung, die lediglich ein erster Schritt war, mehr als folgerichtig ist, muß darauf verwiesen werden, daß diese Verschärfung der Vorschriften von einer bedeutenden Mehrheit im Beratenden Bankenausschuß - vorbehaltlich einer Übergangszeit für die bestehenden Kredite (vgl. nachfolgend Artikel 6) - expressis verbis gefordert wurde. Die Obergrenze von 25 % wird ferner in dem Dokument unterstützt, das der Baseler Ausschuß für Bankbestimmungen und Überwachung auf der in Frankfurt im Oktober 1990 abgehaltenen Internationalen Konferenz der Bankenaufsichtsbehörden vorlegte.

Eine Obergrenze von 25 % der Eigenmittel darf insofern nicht als zu niedrig gelten, als selbst unter Beachtung dieser Beschränkung ein Kreditinstitut unter den ungünstigsten Umständen immer noch ein Viertel seiner Eigenmittel einbüßen könnte, was ein beachtlicher Wert ist, der idealerweise noch weiter gesenkt werden sollte. Es handelt sich aber um eine Obergrenze für Kredite von erstklassiger Qualität, und die Kreditinstitute sollten sich dahingehend disziplinieren, diese Schwelle nur dann zu erreichen bzw. sich ihr nur dann zu nähern, wenn die Kredite wirklich erstklassig sind.

Absatz 2

Die Bankaufsichtsbehörden wissen aus Erfahrung, daß Kredite, die an mit dem Kreditinstitut verbundenen Unternehmen gewährt werden, oftmals mit einem erhöhten Risiko behaftet sind. Der Beratende Bankenausschuß hat seinerzeit die Kommission ausdrücklich aufgefordert, für die an verbundene Unternehmen (Muttergesellschaft des Kreditinstituts und andere Tochtergesellschaften dieser Muttergesellschaft) vergebenen Kredite eine niedrigere Obergrenze vorzusehen. Ursprünglich war übrigens geplant, eine derartige Bestimmung in den Richtlinienvorschlag über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis(1) aufzunehmen; wie in der vierten Erwägung dieses Vorschlags jedoch dargelegt wird, wurde einer globaleren Regelung dieser Frage im Rahmen der künftigen Richtlinie über die Großkredite der Vorzug gegeben.

Die Kommission legt diesen niedrigeren Schwellenwert auf 20 % fest (im Vergleich zur "gemeinschaftsrechtlichen" Obergrenze von 25 % im Absatz 1).

Ausnahmen von diesen Regeln werden in den Absätzen 5 und 6 (vgl. nachfolgender Text) vorgesehen.

(1) KOM(90) 451, ABl. Nr. C 315 vom 14.12.1990, S. 15

Absatz 3

Die Kommission hat die Obergrenze von 800 % der Eigenmittel für den aggregierten Gesamtwert der Großkredite, die bereits Gegenstand der Empfehlung war, beibehalten. Da der Begriff des Großkredits jedoch ausgeweitet wurde (vgl. Artikel 3 Absatz 2) wirkt sich diese Beschränkung indirekt strenger aus.

Ein aggregierter Oberwert stellt eine wertvolle Ergänzung zu der in den Vorschriften über die Großkredite vorgenommenen Beschränkung der Einzelkredite dar. Wenn durch die Begrenzung der Einzelkredite auch sichergestellt werden kann, daß kein Kredit die vorgesehene Schwelle überschreitet, so sagt sie jedoch nichts über die Kreditaufteilung im gesamten Portefeuille aus. Eine aggregierte Obergrenze von 800 % der Eigenmittel wird hingegen zur Folge haben, daß ein Kreditinstitut maximal nicht mehr als 80 Großkredite vergeben kann bzw. daß maximal nur noch 32 Kredite die Einzelobergrenze von 25 % der Eigenmittel erreichen dürfen.

Absatz 4

Dieser Absatz sieht vor, daß die Mitgliedstaaten strengere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Obergrenzen festlegen können.

Absatz 5

Dieser Absatz schreibt vor, daß die in den ersten drei Absätzen genannten Grenzen zu jedem Zeitpunkt zu beachten sind. Sollte es jedoch vorkommen, daß diese Obergrenzen überschritten werden - ein Fall, der zufällig eintreten könnte - so darf dies dem Text zufolge nur unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend geschehen. In solchen Fällen müßten die zuständigen Behörden dann einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem das Kreditinstitut seine Situation regularisiert.

Absatz 6

Dieser Absatz gestattet es den Mitgliedstaaten, die Kredite von der Einhaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Sonderobergrenze von 20 % ganz oder teilweise auszunehmen, die an die Finanzholding, die Mutterunternehmen des Kreditinstituts ist, sowie die an die übrigen Tochterunternehmen dieser Finanzholding vergeben wurden, die wiederum Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind.

Die Annahme eines erhöhten Risikos, die der Sonderobergrenze von 20 % zugrundeliegt, die für an verbundene Unternehmen vergebene Kredite gilt, trifft nämlich nicht unbedingt auf den Fall der Kreditgewährung an Bank- und Finanzeinrichtungen einer Unternehmensgruppe zu. In einem solchen Fall muß sich diese Unternehmensgruppe jedoch so strukturieren, daß diese Einrichtungen Gegenstand einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sein können, die in der Zukunft gemäß der einschlägigen Richtlinie durchzuführen ist (vgl. die voranstehenden Verweise auf den von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag).

Absatz 7

Diesem Absatz zufolge können die Mitgliedstaaten folgende Kredite ganz oder teilweise von sämtlichen der in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen ausnehmen (dies gilt indes nicht für die in Artikel 3 verankerten Meldepflichten):

- Kredite, die an die Muttergesellschaft des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Muttergesellschaft selbst ein Kreditinstitut ist. Es scheint nicht gerechtfertigt zu sein, den Finanzfluß, zwischen einer Tochtergesellschaft ihrer Mutterbank zu begrenzen. Selbstverständlich wird auch hier vorausgesetzt, daß diese Mutterbank der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie unterworfen ist bzw. im Falle, daß sie ihren Sitz in einem Drittstaat hat, einer gleichwertigen Beaufsichtigung unterliegt;

- Kredite, die an die Tochtergesellschaften des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind. Da es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die das Kreditinstitut unmittelbar ausüben könnte, liegt kein Grund vor, die seinen Tochterunternehmen eventuell zu gewährende Finanzierung einzuschränken. Dabei sei noch einmal hervorgehoben, daß die Ausnahme nur unter der Bedingung gilt, daß die besagten Tochterunternehmen von der auf die Muttergesellschaft angewandten Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfaßt werden.

Absatz 8

Durch diesen Absatz sollen die Mitgliedstaaten dahingehend ermächtigt werden, eine Reihe von Sonderkrediten ganz oder teilweise von der Anwendung der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgelegten Beschränkungen ausnehmen zu können.

Die ersten sechs Unterabsätze (Buchstaben a) bis f)) betreffen die direkt oder indirekt an den Zentralstaat und die Zentralbanken der Zone A sowie an die Europäischen Gemeinschaften vergebenen Kredite. Kein Mitgliedstaat schreibt Beschränkungen für Kredite vor - bzw. scheint geneigt zu sein, dies zu tun -, die seine Kreditinstitute ihm selbst gewährt haben. Aufgrund der innerhalb der Gemeinschaft geltenden Nichtdiskriminierungsregel müßte diese fehlende Begrenzung auf jeden Fall auch für Kredite gelten, die an andere Mitgliedstaaten vergeben werden. Aus Gründen, die denen im Rahmen der vorab genannten Richtlinie 89/647/EWG bzw. im Richtlinienvorschlag über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten(1) entsprechen, scheint es jedoch zweckmäßig zu sein, eine weiter gefaßte geographische Zone zugrundezulegen, und zwar die Zone A im Sinne der Richtlinie 89/647/EWG.

Der siebte und achte Unterabsatz (Buchstaben g) und h)) beziehen sich auf Fälle, in denen das Risiko als gering wenn nicht sogar als null und nichtig betrachtet werden kann, d.h. auf Fälle, in denen der Kredit durch eine bei dem Kreditgeber in Form einer Bareinlage bzw. in Form von Einlagenzertifikaten gebildeten Sicherheitsleistung unterlegt wird.

(1) KOM(90) 141, ABl. Nr. C 152 vom 21.6.1990, S. 6

Der neunte Unterabsatz (Buchstabe i)) bezieht sich auf Forderungen gegenüber anderen Kreditinstituten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr; damit sollen auf dem Interbankenmarkt getätigte Geschäfte erfaßt werden. Auf diesem Markt agieren einander bekannte Bankfachleute, und zu seiner harmonischen Funktionsweise bedarf es einer gewissen Flexibilität, so daß die Kommission es derzeit nicht für zweckmäßig hält, eine einheitliche, auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Begrenzung der auf diesem Markt vergebenen Kredite einzuführen.

Der zehnte Unterabsatz (Buchstabe j)), der die bestimmten Bedingungen unterworfenen Handelspapiere und Schuldverschreibungen betrifft, gründet sich inhaltlich auf dieselbe Überlegung, ebenso wie der elfte Unterabsatz (Buchstabe k), der die in Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 85/611/EWG über die OGAW definierten Schuldverschreibungen betrifft.(1)

Der elfte Unterabsatz bezieht sich auf Genossenschaftsbanken bzw. Sparkassen, die in Form von Netzen strukturiert sind und in denen die Barmittel zentral verwaltet werden.

Absatz 9

Absatz 9 betrifft direkt bzw. indirekt an die regionalen und lokalen staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten vergebene Kredite. Angesichts ihrer im Prinzip niedrigeren Risikobehaftung gestattet es der Vorschlag, sie mit einem Satz von 20 % zu gewichten, der unter den in Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG genannten Bedingungen auf 0 % zurückgeführt werden kann. Aufgrund der großen Unterschiede, die in den Statuten der regionalen und lokalen staatlichen Stellen, die außerhalb der Gemeinschaft gelegen sind, bestehen können, hält die Kommission eine Ausweitung dieser Regelung auf die gesamte Zone A nicht für zweckmäßig.

(1) ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3

Absatz 10

Dieser Absatz stellt die allgemeine Grundregel auf, daß im Falle einer Absicherung des Kredits an einen Kunden durch die Bürgschaft eines Dritten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend ist, die Mitgliedstaaten davon ausgehen können, daß der Kredit an diesen Dritten und nicht an den Kunden vergeben wurde. Wenn nun ein Kreditinstitut einem Kunden A einen Kredit von 50 und einem Kunden B einen Kredit von 20 gewährt, Kunde B aber einen Wert von 10 der Schuld von A gegenüber dem Kreditinstitut garantiert, so können die Kredite an A und B wie folgt aufgerechnet werden:

- A: 40
- B: 30.

Artikel 5: Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis und auf nichtkonsolidierter Basis

Dieser Artikel übernimmt das bereits im Rahmen der Richtlinie 89/647/EWG über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute verabschiedete Schema, und zwar genauer Artikel 3 Absätze 2 bis 6 dieser Richtlinie.

Absatz 1 schreibt den Fall fest, daß ein Kreditinstitut weder eine Muttergesellschaft noch eine Tochtergesellschaft ist.

Absatz 2 legt im Prinzip fest, daß für die in Artikel 3 und 4 genannten Bestimmungen die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gilt.

Absatz 3 legt fest, daß das Mutterkreditinstitut und seine in demselben Mitgliedstaat angesiedelten Tochterunternehmen auf nichtkonsolidierter Basis überwacht werden.

Absatz 4 schreibt die Beaufsichtigung auf nichtkonsolidierter Basis von in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochterunternehmen vor.

Absatz 5 sieht die Möglichkeit von bilateralen Vereinbarungen vor, denen zufolge die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Tochterunternehmen angesiedelt ist, ihre Aufsichtskompetenzen an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats delegieren können, in dem das Mutterkreditinstitut seinen Sitz hat.

Artikel 6: Übergangsbestimmungen für Kredite, die die Obergrenzen überschreiten

Artikel 6 betrifft den Fall von Krediten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bereits bestehen, und die die in der Richtlinie festgelegten Obergrenzen überschreiten. Eine Einführung von Übergangsbestimmungen für diese Art von Krediten scheint gerechtfertigt zu sein, um den Kreditinstituten Zeit zu lassen, eine Lösung zu finden, die ihre geschäftlichen Beziehungen mit ihren Kunden nicht erschüttert. In jedem Fall können Situationen auftreten, daß die Kreditinstitute gegenüber ihren Kreditnehmern durch geschäftsübliche Formulierungen derart gebunden sind, so daß sie kurzfristig nicht notwendigerweise die Kredite zurückführen können.

Der erste Absatz bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die bestehenden Kredite in den Genuß der Übergangsbestimmungen gelangen, d.h. bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Wahl dieses Zeitpunktes wird durch die Überlegung begründet, daß die Kreditinstitute nach der Veröffentlichung der Richtlinie nicht mehr die Möglichkeit haben sollten, zusätzliche Kredite zu gewähren, die die später anwendbaren Obergrenzen überschreiten würden.

In diesem Absatz werden die zuständigen Behörden ebenfalls aufgefordert, vom betroffenen Kreditinstitut die Ergreifung von Maßnahmen zu verlangen, die notwendig sind, um den bzw. die die Obergrenzen überschreitenden Kredite mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang zu bringen.

Absatz 2 legt fest, daß das Verfahren zur Eingrenzung der die Obergrenzen überschreitenden Kredite innerhalb des Zeitraums durchgeführt und abgeschlossen wird, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar und wettbewerbsmäßig für lauter halten. Die zuständigen Behörden müssen die Kommission und den Beratenden Bankenausschuß über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Durchführungsverfahrens unterrichten.

Gemäß dem Wortlaut von Absatz 4 darf die besagte Frist jedoch einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Termin - d.h. der 1. Januar 1993 - nicht überschreiten. Die langfristigen Kredite, für die das Kreditinstitut die Vertragsbedingungen respektieren muß, können bis zu diesem längeren Fälligkeitszeitpunkt weiterlaufen.

Absatz 3 sieht vor, daß das Kreditinstitut von dem in Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum nur Gebrauch machen kann, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat - die Betonung liegt hier auf dem Absichtscharakter -, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt erreicht haben.

Absatz 5 schließlich sieht eine Sonderregelung vor, die die Mitgliedstaaten für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG genannten besonderen Kategorien von Kreditinstituten anwenden können. Diese Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß angesichts der begrenzten Eigenmittel dieser Kreditinstitute eine unmittelbare Anwendung der 25 %-Norm die Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken würde. Die Regelung in Absatz 5 läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1997 können die betreffenden Kreditinstitute einer Grenze von 40 % anstelle der in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Grenze unterworfen werden; in diesem Fall unterliegen alle von diesen Kreditinstituten eingegangenen neuen Kreditrisiken dieser Grenze von 40 %;

- die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt vorhandenen Kreditrisiken können unabhängig von ihrer Höhe bis zum 31. Dezember 1997 bestehen bleiben, vorausgesetzt, daß sie nicht gegenüber dem Niveau erhöht werden, das sie zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung erreicht haben;

- ab dem 1. Januar 1998 tritt die Grenze von 25 % in Kraft und gilt für alle neuen Kreditrisiken;

- alle Kreditrisiken, die nach Ablauf der Fünfjahresfrist vorhanden sind (voraussichtlich am 31. Dezember 1997) und die zwischen 25 % und 40 % der Eigenmittel ausmachen, können jedoch nur höchstens drei Jahre aufrechterhalten werden, d.h. bis spätestens 31. Dezember 2000, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß sie nicht erhöht werden;

- nach dem 1. Januar 1998 kann jedoch kein Kreditrisiko aufrechterhalten werden, das 40 % der Eigenmittel übersteigt, und ab dem 1. Januar 2001 kein Kreditrisiko, das 25 % der Eigenmittel übersteigt;

- in Anwendung von Absatz 4 können jedoch Kredite, deren Laufzeit nach den genannten Terminen abläuft, wenn sich das kreditvergebende Institut vertraglich verpflichtet hat, diese einzuhalten, in jedem Fall bis zum Ablauf dieser Laufzeit fortgesetzt werden.

Artikel 7: Spätere Änderungen

Absatz 1 legt die Anwendungsbereiche des für die technischen Änderungen an dieser Richtlinie geltenden Verfahrens fest. Die ersten drei Unterabsätze betreffen die Anpassung von Definitionen bzw. der Terminologie. Der vierte Unterabsatz bezieht sich auf die Meldehäufigkeit für Großkredite (vgl. Artikel 3 Absatz 1). Der fünfte Unterabsatz betrifft die Klarstellung oder Ausweitung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 5 bis 9. Der sechste Unterabsatz hat schließlich die Festsetzung der maximalen Frist zum Inhalt, die für die Rückführung der die Obergrenzen überschreitenden Kredite gewährt wird, die zum Zeitpunkt

der Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestehen. Wie in Artikel 6 Absatz 4 erwähnt, beträgt diese Höchstdauer 5 Jahre.

Als Verfahren gilt gemäß Absatz 2 das Verfahren III Variante a) des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

Artikel 8: Schlußbestimmungen

In Absatz 1 erster Unterabsatz werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, der Richtlinie bis spätestens zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

Im zweiten Unterabsatz wird festgeschrieben, daß die Mitgliedstaaten bei der Annahme der erforderlichen einzelstaatlichen Bestimmungen diese mit einem Verweis auf die vorliegende Richtlinie ausstatten bzw. daß bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug genommen wird.

Der zweite Absatz betrifft die Mitteilung der wichtigsten von den Mitgliedstaaten anzunehmenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Kommission.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält die übliche Formulierung, daß die Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet ist.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Überwachung und Kontrolle
der Großkredite von Kreditinstituten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Sätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission(1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Richtlinie entspricht den im Weißbuch der Kommission über die "Vollendung des Binnenmarktes"(4) aufgestellten Zielen.

Es ist angebracht, die wichtigsten Aufsichtsregelungen zu harmonisieren; es ist wichtig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, strengere Vorschriften als die in dieser Richtlinie vorgesehenen einzuführen.

Diese Richtlinie war Gegenstand einer Konsultation des Beratenden Bankenausschusses, der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der

(1) ...
(2) ...
(3) ...
(4) Dok. KOM(85) 310

Tätigkeit der Kreditinstitute(5), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG(6), der Kommission Vorschläge im Hinblick auf die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten anzuwendenden Koeffizienten macht.

Die Überwachung und Kontrolle von Krediten eines Kreditinstituts ist Bestandteil der Bankaufsicht. Die übermäßige Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden kann ein unannehmbares Ausmaß der Verlustmöglichkeiten zur Folge haben. Eine derartige Situation kann für die Solvabilität eines Kreditinstituts als abträglich angesehen werden.

Die gemeinsamen Leitlinien für die Überwachung und Kontrolle der Kredite von Kreditinstituten wurden anfänglich im Wege der Empfehlung 87/62/EWG der Kommission(7) eingeführt. Dieses Rechtsinstrument wurde gewählt, weil es eine schrittweise Anpassung der bestehenden Systeme und die Einführung neuer Systeme ermöglichte, ohne daß es zu einer Beeinträchtigung des Bankensystems der Gemeinschaft kam. Da diese erste Phase abgeschlossen ist, ist es nunmehr an der Zeit, einen für alle Kreditinstitute in der Gemeinschaft verbindlichen Rechtsakt zu verabschieden.

Da die Kreditinstitute in einem gemeinsamen Bankenmarkt unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehen, sollten die in der Gemeinschaft insgesamt geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften gleichwertig sein. Zu diesem Zweck müssen die Kriterien für die Bestimmung der Kreditrisikokonzentration auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlich festgelegt werden und nicht völlig dem freien Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Gemeinsame Vorschriften werden den Interessen der Gemeinschaft am besten dienen, da dadurch unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden und gleichzeitig das Bankensystem der Gemeinschaft gestärkt wird.

(5) ABl. Nr. L 322 vom 17.12.1977, S. 30
(6) ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 1
(7) ABl. Nr. L 33 vom 4. 2.1987, S. 10

Für die buchhalterische Methode der Risikobewertung wird auf die Vorschriften der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten(8) verwiesen.

Hinsichtlich der Nomenklatur der Kreditrisiken sei auf die Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Sovabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute(9) verwiesen. Es ist gerechtfertigt, sich für die Definition der Kredite auf diese Nomenklatur zu beziehen. Es ist jedoch unzweckmäßig, die Gewichtungen oder die Risikograde dieser Richtlinie 89/647/EWG zu übernehmen. Diese Gewichtungen und Risikograde dienen dazu, eine allgemeine Solvabilitätsanforderung zur Abdeckung des Kreditrisikos der Kreditinstitute aufzustellen. Im Rahmen der Vorschriften über die Großkredite ist das Ziel, die maximalen Verlustrisiken eines Kreditinstituts in bezug auf einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden zu begrenzen. Daher ist es angebracht, vorsichtig vorzugehen und im allgemeinen die Kredite zu ihrem Nominalwert ohne Anwendung von Gewichtungen oder Risikograden zu erfassen.

Wenn ein Kreditinstitut seinem Mutterunternehmen oder anderen Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens Kredite gewährt, ist besondere Vorsicht geboten. Die Kreditgewährung eines Kreditinstituts muß völlig autonom, nach soliden Prinzipien der Bankgeschäftsführung und ohne Berücksichtigung anderer externer Prinzipien vorgenommen werden. Die Vorschriften der Zweiten Richtlinie des Rates 89/646/EWG vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG sieht vor, daß im Falle einer Einflußnahme zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftsführung eines Kreditinstituts durch eine Person, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut hält, die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diesen Zustand zu beenden. Auf dem Gebiet der Großkredite sollten auch spezifische Normen in bezug auf die Kredite eines Kreditinstituts

(8) ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.
(9) ABl. Nr. L 386 vom 30.12.1989, S. 14

an Unternehmen der eigenen Gruppe vorgesehen werden, insbesondere Normen mit strengeren Obergrenzen für diese Kredite verglichen mit anderen Krediten. Diese strengeren Obergrenzen finden jedoch keine Anwendung, falls die Muttergesellschaft eine Finanzholding oder ein Kreditinstitut ist, und die anderen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten sind, soweit alle diese Unternehmen in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis einbezogen werden. In diesem Fall erlaubt die Beaufsichtigung des so gebildeten Ganzen auf konsolidierter Basis eine ausreichend wirksame Aufsicht, so daß es nicht nötig ist, strengere Kreditbegrenzungsnormen vorzusehen. Dadurch werden die Bankgruppen außerdem ermutigt, ihre Struktur derart zu organisieren, daß eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis möglich ist, was einem gewünschten Ziel, nämlich der Erreichung einer vollständigeren Beaufsichtigung, entgegenkommt.

Für die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien von Kreditinstituten ist eine Anwendung der Grenze von 25 % der Eigenmittel in zwei Stufen vorgesehen; da die Eigenmittel dieser Kreditinstitute begrenzt sind, würde eine Anwendung der 25 %-Norm in einem Schritt ihre Banktätigkeit zu unvermittelt einschränken.

Die Durchführungsbefugnisse, die der Rat in seiner Richtlinie 89/299/EWG vom 17. April 1989 über die Eigenmittel der Kreditinstitute[10] für sich selbst vorbehalten hat, sind der gleichen Art wie diejenigen, die der Kommission in der Richtlinie 89/646/EWG übertragen worden sind.

In Anbetracht der Spezifizität des Bankensektors sollte dem in Artikel 22 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß die Aufgabe übertragen werden, der Kommission bei der Ausübung der ihr anvertrauten Befugnisse gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren III, Variante a) der Ratsentscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung für die Ausübung der auf die Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse[11] beizustehen -

(10) ABl. Nr. L 124 vom 5. 5.1989, S. 16
(11) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7.1987, S. 33

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten:

a) "Kreditinstitut": ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates, einschließlich seiner Zweigniederlassungen in Drittländern, sowie alle privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, die der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG entsprechen und die in einem Drittland zugelassen wurden.

b) "zuständige Behörden": die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 1 neunter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates (über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis),

c) "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates[12],

d) "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens gilt als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht,

e) "Finanzholding": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie ...(über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis),

(12) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7.1983, S. 1

f) "Finanzinstitut": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Unterabsatz 6 der Zweiten Richtlinie 89/646/EWG,

g) "Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten": ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie ... (Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis),

h) "Kredite": die Aktiva und außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Artikel 6 und der Anhänge I und III der Richtlinie 89/647/EWG ohne Anwendung der in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Gewichtungen und Risikograde. Die außerbilanzmäßigen Geschäfte im Sinne von Anhang III werden nach dem in Anhang II der genannten Richtlinie vorgesehenen Verfahren berechnet, jedoch ohne Anwendung der Gewichtungen für die jeweilige Gegenpartei; feste Übernahmeverpflichtungen für Wertpapieremissionen unter Abzug der Anteile, die an andere Kreditinstitute oder an Finanzinstitute abgetreten wurden, sind darin enthalten,

i) "Zone A": die in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone,

j) "Zone B": die in Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 89/647/EWG definierte Zone,

k) "Eigenmittel": die Eigenmittel eines Kreditinstitutes im Sinne der Richtlinie 89/299/EWG,

l) "beherrschender Einfluß": die Beziehung zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG oder eine gleichartige Beziehung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen,

m) "Gruppe verbundener Kunden": zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die - vorbehaltlich des Gegenbeweises - im Hinblick auf den Kredit insofern eine Einheit bilden als

(i) entweder eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere oder die anderen einen beherrschenden Einfluß hat, oder

(ii) zwischen diesen Personen Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß - wenn einer dieser Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät - die anderen oder alle auf Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen.
Als Abhängigkeiten sollten insbesondere in Betracht gezogen werden:
- gemeinsame Aktionäre oder Gesellschafter,
- gemeinsame Direktoren,
- gegenseitige Bürgschaften,
- direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eine Zulassung erhalten haben.

Die Mitgliedstaaten dürfen diese Richtlinie jedoch nicht anwenden auf:

(a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Kreditinstitute,

(b) Institute desselben Mitgliedstaates, die - wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definiert - einer Zentralorganisation mit Sitz in diesem Mitgliedstaat zugeordnet sind. In diesem Fall muß die Gesamtheit - bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten -, unbeschadet der Anwendung dieser Richtlinie auf die Zentralorganisation, der globalen Beaufsichtigung im Hinblick auf Großkredite unterliegen.

ARTIKEL 3

Meldung von Großkrediten

1. Großkredite gemäß Absatz 2 werden von dem Kreditinstitut den zuständigen Behörden gemeldet. Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß diese Meldung wahlweise nach einer der beiden folgenden Formeln erfolgt:

 - Meldung aller Großkredite mindestens einmal jährlich und Meldung aller Änderungen der jährlichen Meldung im Laufe des Jahres;

 - Meldung aller Großkredite mindestens viermal jährlich.

2. Ein Kredit eines Kreditinstitutes an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein "Großkredit", wenn sein Wert 10 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.

ARTIKEL 4

Obergrenzen für Großkredite

1. Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen Gesamtbetrag 25 % der Eigenmittel überschreitet.

2. Wenn es sich bei dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden um das Mutterunternehmen des Kreditinstituts und/oder eine oder mehrere der Tochtergesellschaften dieses Mutterunternehmens handelt, verringert sich der in Absatz 1 genannte Prozentsatz auf 20 %.

3. Der aggregierte Wert der Großkredite eines Kreditinstituts darf 800 % seiner Eigenmittel nicht übersteigen.

4. Die Mitgliedstaaten können strengere als die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Obergrenzen vorsehen.

5. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Grenzen sind von den Kreditinstituten zu jedem Zeitpunkt zu beachten. Sie können nur unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. In solchen Fällen bestimmen die zuständigen Behörden einen Zeitpunkt bis zu dem das Kreditinstitut seine Situation bereinigt.

6. Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung des Absatzes 2 die Kredite ganz oder teilweise ausnehmen, die an die Finanzholding, die Mutterunternehmen des Kreditinstituts ist, sowie an die übrigen Tochterunternehmen dieser Finanzholding vergeben wurden, sofern:

 a) diese Finanzholding in eine Aufsicht auf konsolidierter Basis des Kreditinstituts gemäß der Richtlinie des Rates ... vom ... (über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis) einbezogen ist,

b) die übrigen Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung des Kreditinstituts auf konsolidierter Basis nach den Bestimmungen der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

7. Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

a) Kredite, die an die Muttergesellschaft des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Muttergesellschaft ein Kreditinstitut ist, das der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis) bzw. gleichwertigen Normen in einem Drittland unterliegt;

b) Kredite, die an die Tochtergesellschaften des Kreditinstituts vergeben wurden, sofern diese Tochtergesellschaften Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit einer Hilfstätigkeit in bezug auf das Bankgeschäft sind und in die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie des Rates ... vom ... (über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis) einbezogen sind.

8. Die Mitgliedstaaten können folgende Kredite ganz oder teilweise von der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ausnehmen:

a) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone A;

b) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Europäischen Gemeinschaften;

c) Aktiva in Form von Forderungen, die von den Zentralverwaltungen und Zentralbanken der Zone A sowie von den Europäischen Gemeinschaften durch Bürgschaften abgesichert werden;

d) sonstige Kredite an die Zentralverwaltungen und die Zentralbanken der Zone A und der Europäischen Gemeinschaften bzw. von diesen verbürgte Kredite;

e) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den Zentralverwaltungen und den Zentralbanken der Zone B, die auf die Währung des Darlehensnehmers lauten und in dieser finanziert werden;

f) Aktiva, die - nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend - durch eine Sicherheitsleistung in Form von Wertpapieren der Zentralverwaltungen oder der Zentralbanken der Zone A oder der Europäischen Gemeinschaften abgesichert sind;

g) Aktiva, die - nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend - durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bareinlage bei dem Darlehensgeber oder bei einem Kreditinstitut, das Muttergesellschaft des Darlehensgebers ist, abgesichert sind;

h) Aktiva, die - nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend - durch eine Sicherheitsleistung in Form von Einlagenzertifikaten abgesichert sind, die vom Darlehensgeber ausgestellt und bei diesem hinterlegt sind;

i) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die keine Eigenmittel darstellen;

j) Handelspapiere und Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr, die von einem anderen Kreditinstitut ausgestellt und zur Refinanzierung bei einer Zentralbank zugelassen sind;

k) Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 der Ratsrichtlinie 85/611/EWG[13];

(13) ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3

l) Aktiva in Form von Forderungen gegenüber regionalen oder nationalen Kreditinstituten, denen das darlehensgebende Kreditinstitut aufgrund seiner Satzung oder aufgrund von Rechtsvorschriften im Rahmen einer Vereinigung angeschlossen ist und die nach diesen Vorschriften beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieser Vereinigung vorzunehmen.

9. Die Mitgliedstaaten können bei der Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ein Gewicht von 20% auf Aktiva in Form von Forderungen gegenüber den regionalen und lokalen staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten sowie auf andere ihnen gegenüber bestehende bzw. von ihnen abgesicherte Kredite ansetzen: unter den in Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG genannten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten jedoch ein Gewicht 0 % anwenden.

10. Wenn ein Dritter einen Kredit eines Kunden durch eine Bürgschaft nach Auffassung der zuständigen Behörden hinreichend absichert, können die Mitgliedstaaten den Kredit als an diesen Dritten und nicht an den Kunden vergeben ansehen.

ARTIKEL 5

Aufsicht auf konsolidierter Basis und auf nichtkonsolidierter Basis

1. Wenn das Kreditinstitut weder ein Mutterunternehmen noch ein Tochterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter Basis.

2. Wenn das Kreditinstitut ein Mutterunternehmen ist, erfolgt die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 nach der Richtlinie ... (über die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis) auf konsolidierter Basis.

3. Die für die Zulassung und die Beaufsichtigung des Kreditinstituts, das ein Mutterunternehmen ist, zuständigen Behörden können darüber hinaus fordern, daß dieses Kreditinstitut den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf unter konsolidierter oder nichtkonsolidierter Basis ebenso nachkommt wie alle Tochterunternehmen dieses Kreditinstituts, die von diesen zugelassen und beaufsichtigt werden. Wird eine solche Kontrolle der Kreditaufteilung innerhalb der Bankengruppe nicht durchgeführt, sind andere Maßnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

4. Wenn ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das ein Kreditinstitut ist, in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, sorgen die zuständigen Behörden, die diese Zulassung erteilt haben, dafür, daß die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf nichtkonsolidierter oder gegebenenfalls auf unterkonsolidierter Basis erfüllt werden;

5. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 4 können die Behörden, die für die Zulassung des Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind, ihre Zuständigkeit für die Aufsicht hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 und 4 durch eine bilaterale Vereinbarung an die Behörden delegieren, die für die Zulassung und Beaufsichtigung des Mutterunternehmens zuständig sind. Die Kommission und der Beratende Bankenausschuß sind über die Existenz und den Inhalt dieser Vereinbarungen auf dem laufenden zu halten.

ARTIKEL 6

Übergangsbestimmungen für Kredite, die die Obergrenzen überschreiten

1. Hat zur Zeit der Veröffentlichung der vorliegenden Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 4 angegebenen Obergrenzen für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, damit die betreffenden Kreditinstitute den Kredit oder die Kredite mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang bringen.

2. Dieses Verfahren zur Veranlassung der Rückführung des Kredits oder der Kredite auf das zulässige Niveau soll innerhalb eines Zeitraumes ausgearbeitet, angenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar und wettbewerbsmäßig für fair halten. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission und den Beratenden Bankenausschuß über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Verfahrens.

3. Ein Kreditinstitut kommt nur in den Genuß der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, wenn es keine Maßnahmen ergriffen hat, die eine Erhöhung der Kredite gegenüber dem Betrag zur Folge hätten, den diese bei Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erreicht haben.

4. Die Frist in Anwendung von Absatz 2 darf einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten. Langfristige Kredite, bei denen das kreditgebende Institut die vertraglichen Bedingungen beachten muß, können jedoch bis zum Ende ihrer Laufzeit weiterlaufen.

5. Während eines Zeitraums, der fünf Jahre ab dem 1. Januar 1993 nicht überschreiten darf, können die Mitgliedstaaten die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Obergrenze für Kreditinstitute, die den in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen besonderen Kategorien angehören, auf 40 % erhöhen. In diesem Fall ist die in Absatz 4 vorgesehene Frist auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verkürzen, der mit Ablauf des obengenannten Fünfjahreszeitraums beginnt. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Beratenden Bankenausschuß mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um über die vorgesehen Grenzen hinausgehende Kreditrisiken auf die vorgesehenen Grenzen zurückzuführen.

ARTIKEL 7

Spätere Änderungen

1. Die in den nachstehenden Punkten genannten technische Änderungen dieser Richtlinie werden nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren erlassen:

 - Anpassung der Definitionen zwecks Berücksichtigung der auf den Finanzmärkten beobachteten Entwicklungen;

 - Klarstellung der Definitionen, um eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen;

 - Anpassung der Terminologie und der Formulierung der Definitionen an spätere Rechtsakte, die sich auf die Kreditinstitute und damit verbundene Bereiche beziehen;

 - Meldehäufigkeit gemäß Artikel 3 Absatz 1;

 - Klarstellung und Ausweitung der Ausnahmeregelungen in Artikel 4 Absätze 5 bis 9;

 - Fristsetzung nach Artikel 6 Absatz 4.

2. Die Kommission wird von dem in Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EWG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die beabsichtigten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

ARTIKEL 8

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

 Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

Der Vorschlag ist nicht mit Aufwendungen für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften verbunden.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Der Hauptgrund für die Einführung der Maßnahme ist, die Beaufsichtigung der Kreditinstitute der Gemeinschaft im Bereich der Risikokonzentration zu verbessern und zu stärken.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Betroffene Unternehmen sind die Kreditinstitute, d.h. eine Kategorie von Unternehmen, die besonderen Regelungen unterworfen ist.

Angesichts des in Artikel 4 und 10 der Richtlinie 89/646/EWG vorgesehenen Betrags des Anfangskapitals und des Mindestbetrags der Eigenmittel ist nicht davon auszugehen, daß unter den betroffenen Kreditinstituten eine große Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist.

Eine regionale Konzentration ist ebenfalls nicht festzustellen.

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Der Vorschlag sieht vor, daß die betroffenen Unternehmen, d.h. die Kreditinstitute, verpflichtet sind, den zuständigen Behörden Großkredite zu melden und die Großkredite auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Eigenkapitals zu beschränken (25% für einen Einzelkredit und 800% für den aggregierten Wert der Großkredite).

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Von den örtlichen Behörden kann den betroffenen Unternehmen keine Verpflichtung auferlegt werden.

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU? Wenn ja, welche?

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Beaufsichtigung einer bestimmten Gruppe von Unternehmen (der Kreditinstitute) zu verbessern; er betrifft daher die KMU nicht. Da der Vorschlag die Großkredite der Kreditinstitute begrenzt, ist darüber hinaus nicht zu erwarten, daß er zu einer Einschränkung der Vergabe von Krediten durch die Kreditinstitute an die KMU führt.

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen
a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
b) auf die Beschäftigung?

a) Da der Vorschlag darauf abzielt, eine umfassendere Beaufsichtigung der Aktivitäten der Kreditinstitute einzuführen, dürfte sich die Gefahr eines Konkurses dieser Unternehmen verringern, und dies kann sich nur positiv auf ihre Leistungsfähigkeit und auf die Stabilität der Wirtschafts- und Finanztätigkeit im allgemeinen auswirken.

b) Auswirkungen auf die Beschäftigung sind nicht zu erwarten.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden? Welche Auffassung wird von diesen vertreten?

Die Arbeitnehmervertreter wurden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission die Absicht hat, diese Richtlinie auszuarbeiten, die auf die Lage der Arbeitnehmer keinerlei Auswirkungen haben wird.

Im Hinblick auf die Unternehmen fanden informelle Anhörungen der Europäischen Bankenvereinigung, der Europäischen Sparkassenvereinigung, der Vereinigung der Kreditgenossenschaften und der Vereinigung der europäischen Hypothekenbanken statt.

Grundsätzlich sind alle diese Berufsverbände mit einer Regelung über die Großkredite einverstanden.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 68 endg.

DOKUMENTE

DE 09

Katalognummer : CB-CO-91-158-DE-C
ISBN 92-77-71343-7

VERKAUFSPREIS	bis 30 Seiten: 3,50 ECU	pro 10 weitere Seiten: 1,25 ECU

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg